

Weitere Vertragsbedingungen

**Übernahme, Transport und Vermarktung/Verwertung
von Altholz (A IV) im Landkreis Freising**

ab 01.05.2026

INHALT – Weitere Vertragsbedingungen

1	Gegenstand des Vertrages	1
2	Grundlagen und Bestandteile des Vertrages	1
3	Vertragsdauer / Vertragsfristen	1
4	Vergütung / Abrechnung	1
4.1	Allgemein	1
4.2	Preisgleitklausel Dienstleistungen	3
4.2.1	Preisgleitklausel Position 1	3
4.3	Vergütungsregelung für die Verwertung von Altholz - Position 2	3
5	Urkalkulation	4
6	Sicherheiten	5
7	Versicherung, Haftung	6
8	Überwachungsrecht des Auftraggebers	6
9	Nichterfüllung	7
10	Änderung des Vertragsverhältnisses aufgrund gesetzlicher Bestimmungen	7
11	Kündigung	7
12	Außerordentliche Kündigung	8
13	Wettbewerbsbeschränkungen, Antikorruptionsklausel	9
14	Vertragsstrafen	10
15	Behinderung und Unterbrechung der Leistungen	11
16	Teilnichtigkeit	11
17	Unterauftragnehmer	11
18	Ergänzende Leistungen	12
19	Vertragsänderungen	12
20	Vertragsende	13
21	Gerichtsstand	13
22	Informationspflicht	13
23	Wechsel in der Person des Auftraggebers	13
24	Loyalitätsklausel	13
Anlage 1:	Satzungen Landkreis Freising	14

1 Gegenstand des Vertrages

- (1) Gegenstand des Vertrages ist die Übernahme, der Transport und die Verwertung von Altholz A IV im Landkreis Freising. Der genauere Inhalt und der Umfang der Beauftragung ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung der Vergabeunterlagen.
- (2) Die Beauftragung des Auftragnehmers (AN) erfolgt nach Maßgabe von § 22 KrWG und beinhaltet keine Übertragung der öffentlich-rechtlichen Entsorgungszuständigkeit des Auftraggebers (AG).

2 Grundlagen und Bestandteile des Vertrages

- (1) Grundlagen und Bestandteile des Vertrages sind:
 - Leistungsbeschreibung
 - Diese Weiteren Vertragsbedingungen (jeweils inkl. der zugehörigen Anlagen)
 - Sonstige Unterlagen des der Zuschlagserteilung vorangegangenen Vergabeverfahrens (z.B. Bewerbungsbedingungen etc.)
 - Das Preisblatt mit allen erforderlichen Eintragungen
 - Das Angebot / Angebotsschreiben des AN/Bieters (inkl. der zugehörigen Anlagen)
 - Die Abfallwirtschaftssatzung des Auftraggebers in der jeweils gültigen Fassung
 - Die Allgemeinen Vertragsbestimmungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B), in der gültigen Fassung zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses.
 - Das Bürgerliche Gesetzbuch
- (2) Im Fall von Widersprüchen der einzelnen Vertragsbestandteile hat die vorstehende Aufzählung die Funktion einer Rangfolgenregelung. Abweichende oder zusätzliche Vertrags- oder Lieferbestimmungen des Auftragnehmers (AGB) werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wird.

3 Vertragsdauer / Vertragsfristen

- (1) Leistungsbeginn ist der 01.05.2026
- (2) Der Vertrag läuft zunächst 3 Jahre mit Verlängerungsoption von zweimal je einem Jahr.
- (3) Der Vertrag verlängert sich somit um jeweils 12 Monate, wenn er nicht innerhalb von 12 Monaten vor Ablauf der Frist gekündigt wird. Der Vertrag endet spätestens am 30.04.2031.

4 Vergütung / Abrechnung

4.1 Allgemein

- (1) Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.
- (2) Für sämtliche vom AN zu erbringenden Leistungen und zu erfüllenden Haupt- und Nebenpflichten aus diesem Vertrag erhält der AN vom AG ein von der tatsächlich erbrachten Leistung abhängiges Entgelt bzw. gewährt eine Vergütung. Die zu zahlenden Entgelte/Vergütungen werden für jeden Abrechnungsmonat gesondert im Nachhinein auf Grund der durchgeführten Leistung abgerechnet.
- (3) Mit den in der Ausschreibung, die der Beauftragung des AN vorangegangen ist, gebotenen Preisen und Erlöse werden sämtliche vom AN zu erbringenden Leistungen abgedeckt. Die Rechnung über die Übernahme und Vermarktung/Verwertung von Altholz (A IV) im Landkreis Freising ist zusammen mit Vorlage der Wiegescheine und

der Verwertungsnachweise des Altholzes getrennt nach stofflicher und thermischer Verwertung dem AG vorzulegen. Der jeweilige EUWID-Wert zu Position 2 ist gemäß Ziffer 4.3 der „Weiteren Vertragsbedingung“ der Rechnung beizufügen. Die einzelnen Preise sind gesondert auszuweisen.

- (4) Die Originalwiegescheine bzw. die Originale der Massenfeststellung (siehe oben) sind chronologisch und nach laufender Nummer geordnet in einem Sammelnachweis zusammenzufassen. Der AN hat durch geeignete Wiege- und Computersysteme sicherzustellen, dass die Sammelnachweise zweifelsfrei nur die im Vertragsgebiet erfassten Mengen der ausgeschriebenen Leistungen enthalten.
- (5) Die Rechnung ist dem AG in zweifacher Ausfertigung zusammen mit Vorlage der Wiegescheine (Voll- und Leerverwiegung) für den jeweiligen Abrechnungsmonat im Original bis spätestens 10 Werktage nach Monatswechsel vorzulegen. Die Rechnungen sind entsprechend dem Preisblatt Angebotspreise mit den Vertragspreisen ohne Umsatzsteuer (Nettopreise) aufzustellen. Der Umsatzsteuerbetrag ist am Schluss der Rechnung mit dem Steuersatz einzusetzen, der zum jeweiligen Zeitpunkt der Leistungserbringung gültig ist.
- (6) Die Erlöse werden gesondert und unter Ausweisung der Umsatzsteuer direkt durch den AN mittels einer entsprechenden monatlichen Gutschriftenrechnung abgerechnet. Soweit sich keine Erlöse errechnen, wird die Verwertung als Aufwandsrechnung monatlich gesondert ausgewiesen.
- (7) Für ab 01.01.2027 ausgeführte Verwertungen versteht sich der etwaige Verwertungserlös zuzügl. der gesetzlichen Umsatzsteuer (vgl. § 2 b UStG)
- (8) Die endgültige Festlegung der Form und Inhalte der Rechnungsstellung erfolgt im Einvernehmen mit dem AG nach Auftragsvergabe.
- (9) Die Rechnungen sind zahlbar 14 Tage nach Rechnungseingang.
- (10) Bei Rückforderungen des AG aus Überzahlungen (§§ 812 ff BGB) kann sich der AN nicht auf den Wegfall der Bereicherung (§ 818 Abs. 3 BGB) berufen. Im Fall einer Überzahlung hat der AN den zu erstattenden Betrag – ohne Umsatzsteuer – vom Empfang der Zahlung an mit 4 % p. a. zu verzinsen. § 197 BGB findet keine Anwendung.
- (11) Abweichend von den nachfolgenden Regelungen zur Preisanpassung durch Preisgleitklauseln haben beide Vertragsparteien Anspruch auf eine angemessene Entgeltanpassung in folgenden Fällen:
 - Störung der Geschäftsgrundlage (§ 313 BGB),
 - Änderung der Beschaffenheit der Leistung (§ 2 Nr. 3 VOL/B)

Der AN hat Anspruch auf eine angemessene Entgeltanpassung, soweit ihm durch Änderung der Abfallentsorgungs- und Abfallgebührensatzungen des AG nachweislich erforderliche Mehraufwendungen entstehen.

Soweit eine Anpassung der Entgelte nach Satz 1 erforderlich ist, finden die Vorschriften der Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen (nebst Anlage „LSP“) unter Berücksichtigung der dem AG vorgelegten Urkalkulation Anwendung. Entspricht die Urkalkulation nicht den Vorgaben der Vergabeunterlagen (vgl. Bewerbungsbedingungen), kann der AN eine Preisanpassung nicht verlangen; macht der AG eine Preisanpassung geltend, so steht ihm in diesem Fall das Recht aus § 316 BGB zu.

4.2 Preisgleitklausel Dienstleistungen

4.2.1 Preisgleitklausel Position 1

- (1) Eine Preisgleitklausel für die nachfolgenden Positionen wird nicht vereinbart.
 - Position 1.1: „Containergestellung“
(vgl. Excel-Datei „Angebotspreise.xlsx“ der Vergabeunterlagen)
 - Position 1.2: „Übernahme und Transport von Altholz“
(vgl. Excel-Datei „Angebotspreise.xlsx“ der Vergabeunterlagen)
 - Position 1.3: „Vorbereitung der Vermarktung / Verwertung von Altholz“
(vgl. Excel-Datei „Angebotspreise.xlsx“ der Vergabeunterlagen)
- (2) Die Angebotspreise gelten als Festpreise für die Dauer von 36 Monaten (3 Jahren), also bis zum 30.04.2029.
- (3) Wird die Option Vertragsverlängerung gezogen, erfolgt keine Anpassung der vereinbarten Festpreise.

4.3 Vergütungsregelung für die Verwertung von Altholz - Position 2

- (1) Abrechnungsgrundlage ist das Gewicht des Altholzes in Mg.
- (2) Die Vergütung/Entgeltzahlung ist gekoppelt an die Entwicklung des „EUWID-Preisspiegels: Altholz Deutschland“, veröffentlicht im EUWID Recycling und Entsorgung.
Steigt der Preis, so verringert sich im gleichen Maße die Entgeltforderung, fällt der Preis, so steigt die Entgeltforderung im gleichen Maße.
Zugrunde gelegt wird der Mittelwert der angegebenen Preisspanne für „kontaminiertes Altholz vorgebrochen (0-300 mm) Süden“ des betreffenden Abrechnungszeitraums. Ausgangspunkt ist der jeweils gültige mittlere EUWID des der Abrechnung vorhergehenden Monats (z.B. EUWID-Wert April 2026 gültig für die Monate Mai 2026 bis einschließlich Juli 2026; EUWID-Wert Juli 2026 gültig für die Monate August 2026 bis einschließlich Oktober 2026; EUWID-Wert Oktober 2026 gültig für die Monate November 2026 bis einschließlich Januar 2027, EUWID-Wert Januar 2027 gültig für die Monate Februar 2027 bis einschließlich April 2027;).
- (3) Auf den o.g. EUWID-Preis für die Vermarktung / Verwertung für Altholz wird entweder ein Zuschlag (Angebotspreise.xlsx, Pos. 2.1) bzw. ein Abschlag (Angebotspreise.xlsx, Pos. 2.2) vereinbart. Ein Abschlag ist durch ein negatives Vorzeichen auszuweisen.
- (4) Formel zur Berechnung des Vergütungsentgeltes für Altholz:

$$\text{Vergütung } V_{AH} = \text{Mittelwert EUWID} + \text{Angebotspreis } A_{AH}$$

Hierbei bedeuten:

- Vergütung V_{AH} = Vergütung für AN / Entgeltzahlung an den AG für Vermarktung / Verwertung für Altholz für den Abrechnungsmonat in EUR/Mg
- Angebotspreis A_{AH} = Zu- oder Abschlag auf EUWID-Mittelwert in EUR/Mg
(Angebotspreise.xlsx, Pos. 2.1 oder 2.2))
- Mittelwert EUWID = Mittlerer EUWID-Preis für „kontaminiertes Altholz vorgebrochen (0-300 mm) Süden“ für den dem Abrechnungsmonat entsprechenden mittleren EUWID (z. B. gilt für den Abrechnungsmonat 06/26, Rechnung geht beim

AG Anfang 07/26 ein, der mittlere EUWID für April 2026; für den Abrechnungsmonat 07/26, die Rechnung geht beim AG Anfang 08/26 ein, gilt ebenfalls noch der mittlere EUWID für April 2026 (siehe 4.3 (2)) in EUR/Mg

(5) Berechnungsbeispiele für den Monat Dezember 2026 anhand fiktiver Werte:

Beispiel 1: Zuschlag auf Mittelwert EUWID (Pos. 5.1):

Angebotspreis A_{AH} = 10,00 EUR/Mg (fiktiver Wert für Zuschlag Pos. 2.1, Zahlung AG an AN)
Mittelwert EUWID = 35,00 EUR/Mg (fiktiver mittlerer EUWID-Preis des Monats Oktober 2026 für den Abrechnungsmonat Dezember 2026 entspricht Zahlung AG an AN
Preisangabe EUWID: -35,00 EUR/Mg)

Berechnung:

Vergütung V_{AH} = Mittelwert EUWID + Angebotspreis A_{AH}

Vergütung V_{AH} = 35,00 EUR/Mg + 10,00 EUR/Mg

Vergütung V_{AH} = 45,00 EUR/Mg (entspricht Zahlung AG an AN)

Beispiel 2: Abschlag auf Mittelwert EUWID (Pos. 5.2):

Angebotspreis A_{AH} = -10,00 EUR/Mg (fiktiver Wert für Abschlag Pos. 2.2, Zahlung AN an AG)
Mittelwert EUWID = 35,00 EUR/Mg (fiktiver mittlerer EUWID-Preis des Monats Oktober 2026 für den Abrechnungsmonat Dezember 2026 entspricht Zahlung AG an AN
Preisangabe EUWID: -35,00 EUR/Mg)

Berechnung:

Vergütung V_{AH} = Mittelwert EUWID + Angebotspreis A_{AH}

Vergütung V_{AH} = 35,00 EUR/Mg + (-10,00 EUR/Mg)

Vergütung V_{AH} = 25,00 EUR/Mg (entspricht Zahlung AG an AN)

5 Urkalkulation

- (1) Der AN hat dem AG jedenfalls spätestens nach Zuschlagserteilung eine Urkalkulation nach Maßgabe der Bewerbungsbedingungen in einem gesonderten, verschlossenen, versiegelten und deutlich gekennzeichneten Umschlag vorzulegen. Der Umschlag soll mit der Aufschrift für die beauftragten Leistungen des Bieters und mit Namen und Anschrift des Bieters gekennzeichnet sein.
- (2) Falls diese noch nicht vor der Zuschlagserteilung im Rahmen der Preisprüfung erfolgte, reicht dem AN diese bis spätestens 14 Tage nach Zuschlagserteilung an die nachfolgende Adresse nach.

Landratsamt Freising
Kommunale Abfallwirtschaft
z. Hd. Frau Sindel
General-von-Stein-Str. 1
85356 Freising

- (3) Die Kostenermittlung des AN muss mit Hilfe der Urkalkulation für die jeweils gebotenen Preise vollständig und zweifelsfrei nachvollziehbar sein. In der Kalkulation sind soweit zutreffend Investitionskosten, Personal- und Materialkosten, Wartungs- und Instandhaltungskosten, Entsorgungskosten, Verwertungskosten, Erlöse, Gestellungs- und Transportkosten, Betriebskosten, Verwaltungskosten etc. der einzelnen Leistungen detailliert darzustellen. Vor allem müssen für die nachfolgend genannten Leistungen Angaben dazu enthalten sein, wie die Entgelte kalkuliert worden sind bzw.

welche Anteile der Kosten in die jeweiligen Entgeltpositionen eingeflossen sind und welchen Kostenansatz der AN v.a. für nachfolgende Leistungen kalkuliert hat:

- Übernahme von Altholz
- Vermarktung/Verwertung des Altholzes
- Fehlwurfentsorgung
- Transport zu Verwertungseinrichtung

Zudem sind die Kostenansätze für Wagnis und Gewinn aufzuführen.

- (4) Die Kostenermittlung des AN muss mit Hilfe der Urkalkulation vollständig und zweifelsfrei nachvollziehbar sein.
- (5) Entspricht die Urkalkulation nicht den genannten Anforderungen, so ist eine Anpassung der Angebotspreise außerhalb der Preisgleitung und etwaiger gesetzlicher Ansprüche nicht möglich. Hierfür ist allein der AN verantwortlich. Die entstehenden Kosten sind vom AN zu tragen.
- (6) Alle Angaben der Kalkulation werden vertraulich behandelt.

6 Sicherheiten

- (1) Der AN ist verpflichtet, dem AG innerhalb von 14 Tagen nach Zuschlagserteilung eine selbstschuldnerische Bürgschaft über 5,0% der beauftragten Leistung (inkl. Umsatzsteuer, siehe auch 6 (3)) eines in der Europäischen Union oder in einem Staat, der Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder Mitglied des WTO-Dienstleistungsübereinkommens (GATS) ist, zugelassenen Kreditinstituts oder Kreditversicherers vorzulegen. Die selbstschuldnerische Bürgschaft muss den Verzicht auf die Einreden der Anfechtung, der Aufrechnung sowie der Vorausklage gemäß §§ 770, 771 BGB enthalten.
- (2) Auf Anforderung des AG hat der AN eine entsprechende Bestätigung eines Kreditinstituts oder Kreditversicherers vorzulegen. Das Kreditinstitut oder der Kreditversicherer muss in der Europäischen Union oder in einem Staat, der Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder Mitglied des WTO Dienstleistungsübereinkommens (GATS) ist, zugelassen sein.
- (3) Die beauftragte Leistung bemisst sich nach der Summe der Kosten und Erlöse über die gesamte Vertragslaufzeit ohne Verlängerungsoption. Hierbei sind vom AG zu zahlende Bruttowertungspreise sowie vom AN zu zahlende Netto-Erlöse zu addieren.
- (4) Die Sicherheit für die Vertragserfüllung erstreckt sich auf die Erfüllung sämtlicher bis zur Abnahme entstandenen Verpflichtungen aus dem Vertrag, insbesondere Ansprüche auf Vertragsstrafe, Verzugsschadensersatz, ungerechtfertigte Bereicherung, Schadensersatz statt der Leistung, vertragliche Rückgriffsansprüche oder Ansprüche aus sonstigen Gründen einschließlich deliktischer Ansprüche sowie sämtliche, auch künftige Ansprüche nach Eröffnung eines Insolvenzverfahrens. Weiter umfasst sind
 - gesetzliche Regressansprüche des AG gegen den AN im Falle der Inanspruchnahme des AG
 - Ansprüche nach § 14 Arbeitnehmer-Entsendegesetz durch Arbeitnehmer des AN oder durch Arbeitnehmer eines in der Nachunternehmerkette enthaltenen Nachunternehmers auf Zahlung des Mindestlohns oder wegen bezahlten Urlaubs;
 - Ansprüche nach § 28e Abs. 3a SGB IV durch deutsche Sozialversicherungsträger, deren Einzugsstellen oder zuständige Stellen eines anderen EWR-Staates oder Drittstaates wegen ausstehender Beiträge

- Ansprüche nach § 150 Abs. 3 SGB VII, ZVB 28e Abs. 3a SGB IV durch deutsche Berufsgenossenschaften oder zuständige Stellen eines anderen EWR-Staates oder Drittstaates wegen ausstehender Unfallversicherungsbeiträge
- etwaige Regressansprüche des AG wegen gegen ihn verhängten Bußgeldern aufgrund illegaler Beschäftigung von Arbeitnehmern
- Rückerstattungsansprüche des AG wegen Überzahlungen einschließlich Zinsen
- Schadensersatzansprüche wegen Pflichtverletzungen gemäß § 241 BGB.

(5) Im Übrigen gilt § 18 VOL/B.

(6) Die Bürgschaftsurkunde ist an nachfolgende Adresse zu übermitteln:

Landratsamt Freising
Kommunale Abfallwirtschaft
z. Hd. Frau Sindel
General-von-Stein-Str. 1
85356 Freising

7 Versicherung, Haftung

(1) Betriebshaftpflichtversicherung:

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, zur Abdeckung seiner Haftung eine ausreichende Versicherung abzuschließen und während des Vertragszeitraums aufrecht zu erhalten (Betriebshaftpflicht mit mindestens einer Deckungssumme von 1.500.000 EUR für Personenschäden sowie einer Deckungssumme von 500.000 EUR für Sach- und Vermögensschäden und 150.000,00 EUR für Bearbeitungsschäden). Dem Auftraggeber ist auf Verlangen ein Nachweis über das Vorliegen der Versicherungen vorzulegen.

(2) Umwelthaftpflichtversicherung:

Der Bieter verpflichtet sich, zur Abdeckung seiner Haftung eine ausreichende Versicherung abzuschließen und während des Vertragszeitraums aufrecht zu erhalten. Dem Auftraggeber ist auf Verlangen ein Nachweis über das Vorliegen der Versicherungen vorzulegen.

(3) Der vertragliche oder gesetzliche Umfang der Haftung des Auftragnehmers wird durch dessen Haftpflichtversicherung weder eingeschränkt noch auf die Versicherungssumme beschränkt.

(4) Hat der Auftraggeber aufgrund gesetzlicher Vorschriften Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers Schadensersatz zu leisten, so steht ihm der Rückgriff gegen den Auftragnehmer zu, wenn der Schaden durch Verschulden des Auftragnehmers oder seiner Erfüllungsgehilfen verursacht worden ist. Hat ein Verschulden des Auftraggebers oder seines Erfüllungsgehilfen mitgewirkt, so findet § 254 BGB Anwendung.

(5) Der Auftragnehmer haftet für Verunreinigungen oder Beschädigungen an Bodenflächen, Gebäuden, Bepflanzungen oder sonstigen Einrichtungen, die durch sein Personal oder seine Fahrzeuge verursacht werden.

8 Überwachungsrecht des Auftraggebers

(1) Der AG ist berechtigt, durch seine Beauftragten die Durchführung der Ausführung der ausgeschriebenen Leistungen zu überwachen und die notwendigen Anweisungen gegenüber dem AN und in Einzelfällen bei Gefahr im Verzug gegenüber dessen

Personal zu treffen. Werden Anordnungen mit fortdauernder Wirkung getroffen, so sind diese dem AN unverzüglich schriftlich bekannt zu geben.

- (2) Der AG kann zudem vom AN jederzeit den Nachweis verlangen, dass die für die Leistungserbringung für Transport- und Beförderungsleistungen eingesetzten Mitarbeiter entsprechend dem Angebot bezahlt werden und dass zur Leistungserbringung Fahrzeuge eingesetzt werden, die die Anforderungen aus dem Angebot des AN einhalten.

9 Nichterfüllung

- (1) Für alle sich aus der schuldhaften Nichterfüllung des Vertrages ergebenden Schäden haftet der Auftragnehmer.
- (2) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber von allen Ansprüchen Dritter freizustellen, die aus einer nicht vertragsgemäßen Leistungserbringung durch den Auftragnehmer resultieren, die von diesem zu vertreten sind.
- (3) Ist der Auftragnehmer mit seiner Leistung ganz oder teilweise in Verzug, so kann ihm der Auftraggeber eine angemessene Frist zur Erbringung der Leistung setzen. Nach dem Ablauf der Frist ist der Auftraggeber berechtigt – falls die Leistung nicht rechtzeitig erbracht wurde –, den Vertrag zu kündigen oder den nicht erbrachten Teil der Leistung auf Kosten des Auftragnehmers selbst oder durch einen Dritten ausführen zu lassen. Die Setzung weiterer Fristen bzw. die Einhaltung weiterer Voraussetzungen durch den Auftraggeber ist nicht erforderlich.

10 Änderung des Vertragsverhältnisses aufgrund gesetzlicher Bestimmungen

- (1) Sollten allein aufgrund gesetzlicher Regelungen oder behördlicher Auflagen Leistungsbestandteile nach diesem Vertrag entbehrlich werden, ohne dass dies durch den Auftraggeber zu vertreten ist, ist der Auftraggeber insoweit zur Teilkündigung des Vertrages berechtigt, ohne dass der Auftragnehmer deswegen Ersatzansprüche (z.B. auf Ersatz des entgangenen Gewinns für die gekündigte Teilleistung) geltend machen kann.
- (2) Wird aufgrund gesetzlicher Neuregelungen des einschlägigen Abfallrechts eine Änderung dieses Vertrages erforderlich, verpflichten sich die Vertragspartner, unverzüglich entsprechende Anpassungsverhandlungen aufzunehmen. §313 BGB ist zu beachten.
- (3) Erweist sich eine Anpassung des Vertrages als nicht zulässig, nicht möglich oder als einem Vertragspartner nicht zumutbar, ist der benachteiligte Vertragspartner berechtigt, den Vertrag unter Einhaltung einer angemessenen Frist zu kündigen. Als angemessen gilt regelmäßig eine Frist von drei Monaten. Scheitern die Vertragsverhandlungen aus einem Grund, den ein Vertragspartner zu vertreten hat, ist der andere Vertragspartner zur Kündigung innerhalb einer angemessenen Frist berechtigt.

11 Kündigung

- (1) Für die Beendigung des Vertrages sind § 133 GWB, §§ 8 und 9 VOL/B sowie die gesetzlichen Vorschriften über die Kündigung von Werk- und Dauerschuldverhältnissen zu beachten.
- (2) Den Vertragsparteien steht insbesondere das Recht der Kündigung aus wichtigem Grund im Sinne von § 314 BGB zu. Als wichtige Gründe werden auch Umstände höherer Gewalt eingestuft, deren Einwirkung sich so gestaltet, dass dem kündigenden

Vertragspartner unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertrages bis zur vereinbarten Beendigung nicht zugemutet werden kann.

- (3) Der Auftraggeber kann den Vertrag insbesondere in folgenden Fällen aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist nach § 314 BGB kündigen:
- Der Auftragnehmer hat Leistungen abgerechnet, die er tatsächlich nicht erbracht hat.
 - Der Auftragnehmer hat die Verpflichtungen aus diesem Vertrag nach zweimaliger Abmahnung nicht erfüllt.
 - Der AN hat Personen, die auf Seiten des AG mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages befasst sind oder ihnen nahestehenden Personen mit Rücksicht auf ihre Zugehörigkeit zur Verwaltung des AG Vorteile angeboten, versprochen oder gewährt. Solchen Handlungen stehen Handlungen von Personen gleich, die auf Seiten des AN mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages befasst sind.

12 Außerordentliche Kündigung

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung steht gemäß § 314 BGB weiter

- (1) beiden Vertragsparteien mit angemessener Frist zu, bei Vorliegen höherer Gewalt, deren Einwirkung sich so gestaltet, dass nach billigem Ermessen einem der beiden Vertragspartner die Aufrechterhaltung des Vertrages bis zum Ablauf der Kündigungsfrist oder bis zur vereinbarten Kündigung des Vertrages nicht zugemutet werden kann;
- (2) dem Auftraggeber, fristlos oder nach seiner Wahl mit einer Auslaufzeit von bis zu 6 Monaten zu, wenn
- a) über das Vermögen des AN die Eröffnung des Insolvenzverfahrens beantragt, die Eröffnung des Insolvenzverfahrens abgelehnt, über das Vermögen des AN das Insolvenzverfahren eröffnet oder das Insolvenzverfahren mangels Masse eingestellt wird;
 - b) der Auftragnehmer seine Verpflichtungen trotz dreimaliger Abmahnung seitens des Auftraggebers grob vernachlässigt und wenn dadurch die Übernahme, der Transport und die Verwertung der Altholzabfälle auf unzumutbare Weise gestört wird. (unberührt davon besteht die Möglichkeit der ordentlichen Kündigung nach Ziffer 11 Abs. (3));
 - c) dem Auftragnehmer die Verletzung von wesentlichen behördlichen Auflagen, Genehmigungen oder gesetzlichen Vorschriften oder eine illegale Abfallentsorgung nachgewiesen wird;
 - d) der Auftragnehmer ohne schriftliche Zustimmung des Auftraggebers Leistungen ganz oder teilweise auf Unterauftragnehmer übertragen hat und trotz einer unter Androhung der Auftragsentziehung gesetzten Frist, die Leistungen nicht wieder im eigenen Betrieb aufgenommen hat;
 - e) der Auftragnehmer nachweislich unzulässige wettbewerbsbeschränkende Absprachen getroffen hat, insbesondere wettbewerbswidrige Verhandlungen und Verabredungen mit anderen Bietern über
 - Preise
 - Gewinnaufschläge
 - Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten
 - Gewinnbeteiligung oder andere Angaben,

es sei denn, dass sie nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) zulässig sind;

- f) der Auftragnehmer Personen, die seitens des Auftraggebers mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages befasst sind oder ihnen nahestehenden Personen Vorteile (vgl. §§ 331 ff. StGB) anbietet, verspricht oder gewährt. Solchen Handlungen des AN stehen Handlungen von Personen gleich, die auf Seiten des Auftragnehmers mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages befasst sind.

Der Auftraggeber ist berechtigt, in diesen und in anderen Fällen der fristlosen Kündigung, die noch nicht erbrachten Leistungen zu Lasten des Auftragnehmers durch einen Dritten durchführen zu lassen. Den hieraus entstehenden Schaden hat der Auftragnehmer zu ersetzen. Die bis zur Kündigung tatsächlich erbrachten Leistungen werden gemäß den vertraglichen Vereinbarungen abgerechnet und bezahlt.

Zudem kann der AG auch mit einer Auslauffrist von bis zu 6 Monaten kündigen, wenn wegen etwaiger Europarechtswidrigkeit dieses Vertrages ein Vertragsverletzungsverfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland eingeleitet wird und der Auftraggeber deswegen vom Bund oder durch eine Entscheidung des EuGH angehalten wird, den Vertrag zu beenden.

Ein wichtiger Grund kann auch vorliegen, wenn sich die Rechtsgrundlagen der zu erbringenden Leistungen soweit ändern, dass ein Fortsetzen des Vertrages unzumutbar oder rechtswidrig wäre.

- (3) durch den Auftragnehmer,
falls der Auftraggeber mit einer ihm obliegenden Zahlungsverpflichtung trotz zweifacher Mahnung länger als einen Monat in Verzug ist.
- (4) Dem AG ist jede Änderung der Rechtsform und/oder die Übertragung von mehr als 50,0 % Geschäftsanteile schriftlich mitzuteilen. Dem AG steht dann ein Sonderkündigungsrecht mit einer Frist von 6 Monaten zu, wenn sich infolge der Änderungen Zweifel an der gewerberechtlichen Zuverlässigkeit bzw. am Nichtvorliegen von Ausschlussgründen i.S. der §§ 123, 124 GWB begründet nachweisen oder nicht zuverlässig ausräumen lassen. Der AG bestätigt den Erhalt entsprechender Informationen zu solchen Änderungen schriftlich innerhalb von 3 Monaten. Unterlässt der AN den AG entsprechend zu informieren, so hat der AG ohne Prüfung der Zuverlässigkeit oder des Vorliegens von Ausschlussgründen 3 Monate ein Sonderkündigungsrecht des Vertrags mit einer Frist von 6 Monaten. Die Frist von 3 Monaten läuft ab dem Tag des Bekanntwerdens beim AG.

13 Wettbewerbsbeschränkungen, Antikorruptionsklausel

- (1) Unbeschadet sonstiger Kündigungs- und Rücktrittsrechte ist der Auftraggeber gemäß § 314 BGB berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen oder von ihm zurückzutreten, wenn der Auftragnehmer oder seine Mitarbeiter
- a) aus Anlass der Vergabe nachweislich eine Abrede getroffen hat, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt.
- b) dem Auftraggeber oder dessen Mitarbeitern oder von diesem beauftragten Dritten, die mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrags betraut sind, oder ihnen nahestehenden Personen, Geschenke, andere Zuwendungen oder sonstige Vorteile unmittelbar oder mittelbar in Aussicht stellt, anbietet, verspricht oder gewährt.

- c) gegenüber dem Auftraggeber, dessen Mitarbeitern oder beauftragten Dritten straffbare Handlungen begeht oder dazu Beihilfe leistet, die unter § 298 StGB (Wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Ausschreibungen), § 299 StGB (Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr), § 333 StGB (Vorteilsgewährung), § 334 StGB (Bestechung), § 17 UWG (Verrat von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen) oder § 18 UWG (Verwertung von Vorlagen) fallen.
- (2) Wenn der Auftragnehmer nachweislich vorwerfbare Handlungen gemäß Nummer 1 a) dieses Abschnitts vorgenommen hat, ist er dem Auftraggeber zu einem pauschalen Schadensersatz in Höhe von 15 % der Abrechnungssumme verpflichtet, es sei denn ein Schaden in anderer Höhe wird nachgewiesen. Dies gilt auch, wenn der Vertrag gekündigt oder bereits erfüllt ist.
- (3) Bei nachgewiesenen Handlungen gemäß Nummer 1 b) oder 1 c) dieses Abschnitts ist der Auftragnehmer zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 5,0 % der Abrechnungssumme verpflichtet.
- (4) Die Ziffern 1b und 1c finden keine Anwendung, soweit es sich um sozial adäquates Verhalten im Sinne von Nummer IV des „Rundschreibens des BMI zum Verbot der Annahme von Belohnungen oder Geschenken in der Bundesverwaltung vom 8.11.2004“ handelt. (Rundschreiben siehe: http://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/bsvwvbund_08112004_DI32101701.htm)
- (5) Sonstige vertragliche oder gesetzliche Ansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt.

14 Vertragsstrafen

- (1) Werden vom Auftragnehmer die ausgeschriebenen Leistungen (s. Leistungsbeschreibung) nicht ordnungsgemäß (nicht gehörige Aufgabenerfüllung) und/oder nicht im vereinbarten Zeitraum (nicht fristgerechte Aufgabenerfüllung) ausgeführt, sind vom Auftragnehmer für diesbezügliche Vertragsverstöße Vertragsstrafen zu zahlen, sofern der Auftragnehmer diese zu vertreten hat.
- (2) Vertragsstrafen können geltend gemacht werden, wenn im Übrigen die Voraussetzungen der §§ 339 bis 341 BGB bejaht werden können.
- (3) Die Höhe der Vertragsstrafe richtet sich bei
- nicht rechtzeitiger Erbringung von (Teil-)Leistungen jeweils nach der Dauer der Fristüberschreitung (in Tagen), die sich als Differenz zwischen fristgerechtem Zeitpunkt der Leistungserbringung und dem Zeitpunkt der tatsächlichen und vollständigen Leistungsausführung ergibt. Dies betrifft die folgenden Teilleistungen:
 - nicht fristgerechte Vorlage der Sicherheitsbürgschaft (200,- EUR/Tag)
 - nicht fristgerechte Vorlage der Urkalkulation (200,- EUR/Tag)
 - nicht ordnungsgemäßer bzw. nicht gehöriger Ausführung von (Teil-)Leistungen, die nicht fristgebunden sind, nach der Bedeutung des Verstoßes. Wiederholungsverstöße werden wie neue Verstöße behandelt. Dies betrifft die folgenden Teilleistungen:
 - Einsatz von Fahrzeugen, die nicht die geforderte bzw. angebotene Schadstoffnorm erfüllen (je Fahrzeug 500,- EUR/Einsatztag)
 - Einsatz von Personal, das nicht den Angaben gemäß Formblatt F01 Lohnzahlung entspricht (500,- EUR/Vorfall und Beschäftigten)

- Verletzung zur Pflicht der Duldung der Aufsicht und Kontrolle (500,- EUR/Vorfall)
 - Verletzung zur vertraglich zugesicherten Erreichbarkeit (50,- EUR/Vorfall)
 - Beauftragung von Unterauftragnehmern ohne Genehmigung des AG oder trotz Untersagung (100,- EUR/Tag)
 - Nicht angebotskonforme Durchführung der Verwertung (je 30,- EUR/Mg)
 - wiederholter, nicht ordnungs- bzw. vertragsgemäße Ausführung der folgenden Teilleistungen bei der Übernahme/Abfuhr ab dem 2. Verstoß trotz Beanstandung der vorausgehenden, falls der zweite innerhalb eines kürzeren Zeitraums von bis zu zwei Monaten zu verzeichnen ist, nach der Bedeutung des Verstoßes:
 - nicht ausreichende Beseitigung von Verunreinigungen, (je Standort / Verunreinigung 200,- EUR)
 - allen weiteren schwerwiegenden Vertragsverstößen nach der Höhe der Beeinträchtigung, die sich für den AG ergibt.
- (4) Der Auftraggeber ist berechtigt, anfallende Vertragsstrafen nach Ankündigung der Geltendmachung bei der Abrechnung mit dem Auftragnehmer aufzurechnen. Unbeschadet der Vertragsstrafen ist der Auftraggeber berechtigt, einen weitergehenden Schaden geltend zu machen. Die Vertragsstrafe ist auf den Schadensersatzanspruch anzurechnen. Weiterhin bleibt das Recht zur außerordentlichen Kündigung unberührt.
- (5) Die Summe der Vertragsstrafen nach diesem Vertrag wird auf insgesamt 5 % der voraussichtlichen Leistung (inkl. Umsatzsteuer) begrenzt. Die beauftragte Leistung bemisst sich nach der Summe der Kosten und Erlöse (ohne Berücksichtigung des Vorzeichens) über die gesamte Vertragslaufzeit, ohne Verlängerungsoption.

15 Behinderung und Unterbrechung der Leistungen

Glaubt sich der Auftragnehmer in der ordnungsgemäßen Durchführung der Leistungen behindert, so hat er dies dem Auftraggeber unverzüglich anzuzeigen. Sobald die Behinderung entfällt, hat der Auftragnehmer die Leistungen ohne besondere Aufforderung unverzüglich wieder aufzunehmen.

16 Teilnichtigkeit

- (1) Sollten sich einschlägige gesetzliche Bestimmungen oder das Abfallkonzept des Auftraggebers ändern oder einzelne Bestimmungen dieses Vertrages aus anderen Gründen ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden oder sich als nicht durchführbar erweisen, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen davon unberührt.
- (2) Die Vertragspartner verpflichten sich, solche unwirksamen, unwirksam gewordenen oder praktisch nicht durchführbaren Bestimmungen vom Zeitpunkt der Unwirksamkeit an durch eine neue, rechtswirksame Bestimmung zu ersetzen, durch die im Ergebnis der gleiche rechtliche und wirtschaftliche Erfolg erreicht wird, den die Vertragspartner bei Abschluss des Vertrages angestrebt haben.

17 Unterauftragnehmer

- (1) Der Auftragnehmer kann, soweit wettbewerbsrechtlich zulässig, zur Auftragsdurchführung nach Maßgabe seines Angebots Unterauftragnehmer einsetzen. Als eventuelle Nachunternehmerleistungen kommen sämtliche Leistungen der Containergestellung, der Übernahme und des Transports bis einschließlich der Übergabe der Abfälle an der Verwertungsanlage und die Verwertung in einer

zulässigen Verwertungsanlage in Betracht. Als Unterauftragnehmer gelten vom Bieter beauftragte Dritte, die einen Teil der ausgeschriebenen Leistungen für den Bieter erbringen. Lieferanten gelten nicht als Unterauftragnehmer.

- (2) Eine nachträgliche Änderung eines Unterauftragnehmers oder die Einschaltung von Unterauftragnehmern nach Auftragserteilung ist nicht vorgesehen. In begründeten Einzelfällen kann mit Zustimmung des AG hiervon abgewichen werden.
- (3) Bei der Übertragung von Teilen der Leistungen an Nachunternehmer (Subunternehmer) ist auch nach Vertragsschluss durch Zuschlagserteilung nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu verfahren. Die nachträgliche Änderung eines Nach- bzw. Subunternehmers bzw. die Einschaltung von Nach- bzw. Subunternehmern nach Auftragserteilung kann, falls ausnahmsweise erforderlich nur nach Nachweis der Leistungsfähigkeit und entsprechenden Darlegungen des Erfordernisses mit Zustimmung des Auftraggebers erfolgen. Dafür ist der mögliche Unterauftragnehmer dem Auftraggeber unter gleichzeitiger Vorlage von Eignungsnachweisen mit ausreichendem Vorlauf vor der Beauftragung unaufgefordert zu benennen. Die Nachunternehmer müssen über die für die übertragenen Leistungen erforderliche Eignung verfügen, wie sie sich auch der Ausschreibung entnehmen lässt, die der Beauftragung vorangegangen ist.
- (4) Erhält der Auftraggeber davon Kenntnis, dass beim Unterauftragnehmer Gründe vorliegen, die im Vergabeverfahren zum Ausschluss führen würden, kann der Auftraggeber die Ersetzung bzw. Auswechselung des Unterauftragnehmers verlangen. Liegen zwingende Ausschlussgründe vor, wird die Auswechselung verlangt, bei den sog. fakultativen Ausschlussgründen steht dem Auftraggeber insoweit ein Ermessen zu.
- (5) Dem Unterauftragnehmer dürfen insgesamt keine ungünstigeren Bedingungen gestellt werden, als zwischen dem Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbart. Eine einseitige Änderung des Angebotspreises durch den AN jenseits der Anpassungsvorschriften nach diesem Vertrag ist dabei ausgeschlossen.
- (6) Gemäß § 26 UVgO verlangt der AG bei Vorliegen zwingender Ausschlussgründe die Ersetzung des Unterauftragnehmers. Bei Vorliegen fakultativer Ausschlussgründe kann der AG die Ersetzung des Unterauftragnehmers verlangen.
- (7) Für Unterauftragnehmer gelten die gleichen Vorgaben zu den Angebotspreisen und der Leistungserbringung wie für den AN.

18 Ergänzende Leistungen

Werden Leistungen verlangt oder erforderlich, die im Auftrag nicht enthalten sind, so müssen diese vor Beginn der Arbeiten beim Auftraggeber angeboten und vom Auftraggeber beauftragt werden. Anderenfalls scheidet eine gesonderte Vergütung aus. Die Preise sind auf Kalkulations- und Auftragsbasis des Hauptauftrages zu ermitteln. Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, die Durchführung von angemessenen Nachtragsarbeiten auf Anforderung des Auftraggebers zu verweigern. Der Auftragnehmer hat bei Nachtragsarbeiten unverzüglich eine Auftragserteilung schriftlich zu beantragen.

19 Vertragsänderungen

Änderungen und Zusätze zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden sind unwirksam.

20 Vertragsende

Der AN hat bei Vertragsende, gleich aus welchem Grund, alles Erforderliche und Zumutbare zu unternehmen, um dem AG oder dem nachfolgenden AN die reibungslose Übernahme der Leistungen zu ermöglichen.

21 Gerichtsstand

- (1) Als Gerichtsstand für eventuelle auftretende Streitigkeiten aus diesem Vertrag gilt der Gerichtsstand des Auftraggebers als vereinbart.
- (2) Zur Beförderung einer möglichst frühzeitigen Beilegung von etwaigen Streitigkeiten während der Vertragslaufzeit vereinbaren die Vertragsparteien vor einer gerichtlichen Auseinandersetzung einen gemeinsamen Klärungstermin, bei dem die Problemstellung eingehend diskutiert und versucht wird, eine gütliche Einigung zu erzielen.

22 Informationspflicht

Der AN ist verpflichtet, den AG über alle für die Erfüllung des Vertrages wesentlichen Umstände wie z.B. technische Störungen, Unfälle usw., bei denen Personen- oder Sachschäden entstehen, unverzüglich zu informieren. Der AN ist verpflichtet, unverzüglich und auf eigene Kosten Abhilfe zu schaffen, sofern der Grund für die Hinderung in seinem Verantwortungsbereich liegt. Über die betreffenden Maßnahmen ist der AG ebenfalls unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

23 Wechsel in der Person des Auftraggebers

Der AN verpflichtet sich, die vertragsgemäßen Leistungen auch dann zu erbringen, wenn die Entsorgungspflicht ganz oder in Teilen auf eine oder mehrere andere Körperschaften des öffentlichen oder privaten Rechts übergeht oder der AG einen Dritten mit der Durchführung ihm obliegender Entsorgungspflichten gemäß § 22 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz beauftragt. Der AN stimmt bereits jetzt einer Vertragsfortführung durch den oder die neuen AG innerhalb der vereinbarten Leistungszeit unwiderruflich zu.

24 Loyalitätsklausel

Der Auftragnehmer hat bei der Ausführung der Leistung die jeweils geltenden abfallrechtlichen Bestimmungen zu beachten und den Auftraggeber bei der Umsetzung seines Abfallwirtschaftskonzeptes zu unterstützen. Jegliche Handlungen, die dem Abfallwirtschaftskonzept des Auftraggebers widersprechen, hat der Auftragnehmer zu unterlassen. Die Vertragspartner verpflichten sich zur kooperativen Zusammenarbeit.

Textende -----

Anlage 1: Satzungen Landkreis Freising

Die Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Freising finden Sie im Internet unter folgender Adresse:

<https://www.kreis-freising.de>

Bürgerservice > Abteilungen und Sachgebiete > Amt für Umweltschutz und Abfall > Abfallberatung > Abfallwirtschaftssatzung

oder

https://www.kreis-freising.de/fileadmin/user_upload/Aktuelles_News/2023/Abfall/Abfallwirtschaftssatzung_20230721.pdf

Die Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Freising finden Sie im Internet unter folgender Adresse:

<https://www.kreis-freising.de>

Bürgerservice > Abteilungen und Sachgebiete > Amt für Umweltschutz und Abfall > Abfallberatung > Gebührensatzung ab 01.01.2019

oder

https://www.kreis-freising.de/fileadmin/user_upload/Aktuelles_News/2023/Abfall/Abfallgeb%C3%BChrensatzung_LK_Freising_ab_01.01.26_A.pdf

Textende -----